

## Anlage 1

### **Verordnung vom                    zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 27, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom                    für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **I.**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

§ 11 a)

#### **Rollbretter**

Das Fahren mit Rollbrettern (z. B. Skateboards), Inline-Skates und Rollschuhen in der Fußgängerzone Leverkusen-Wiesdorf ist untersagt.

Das von diesem Verbot betroffene Gebiet der Fußgängerzone Wiesdorf geht aus dem Lageplan in der Anlage 3 zu dieser Verordnung hervor.

§ 18 wird wie folgt geändert:

Hinter Abs. 1 Ziffer 15 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

15. a) entgegen § 11 a) mit Rollbrettern (Skateboards), Inline-Skates oder Rollschuhen in der Fußgängerzone Wiesdorf fährt,

#### **II.**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.